

**Von:** Bernhard Haim <amtsleitung.gemeinde@altaussee.at>  
**An:** A13\_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>  
**CC:** [REDACTED]  
**Gesendet am:** 20.11.2023 16:24:51  
**Betreff:** GZ: ABT13-933/2023-8, Ihr Schreiben vom 16.11.2023;  
Legistik Steiermark Geruchsmissionsverordnung  
STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einleitend möchten wir unsere Frustration darüber zum Ausdruck bringen, dass die Gemeinde Altaussee nunmehr seit über einem Jahr in der Revision des Flächenwidmungsplanes gehemmt ist, da maßgebliche Planungsinstrumente und gesetzliche Vorgaben seitens des Landes nicht zur Verfügung gestellt werden. Unter Bezugnahme auf das im Betreff angeführte Schreiben gehen wir nunmehr davon aus, dass die Geruchsmissionsverordnung frühestens im Februar 2024 vorliegen wird. Hierdurch ergibt sich ein Stillstand von 1,5 Jahren bei der Revision des Flächenwidmungsplanes.

#### **STELLUNGNAHME zum vorgelegten Entwurf der „Geruchsmissionsverordnung“:**

Im Zuge der Erhebungen zum ÖEK 5.0 im Jahr 2017, wurden über 50 landwirtschaftliche Betriebe im Ortsgebiet von Altaussee erhoben. Es handelt sich hier durchwegs um kleine landwirtschaftliche Betriebe, welche überwiegend im Nebenerwerb geführt werden. **Diese Betriebe sind zur Erhaltung der Kulturlandschaft und somit zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und damit für eine gedeihliche weitere Entwicklung des Ortes, unabdinglich - notwendig.**

Diese Betriebe befinden sich in Zentrumslagen, aber auch an Randlagen des Ortes, wobei hier oftmals unmittelbar eine Wohnbebauung anschließt. Derzeit kann erfreulicherweise davon gesprochen werden, dass diese Betriebe hinsichtlich ihrer Nutzungserfordernisse gut in den Ort integriert sind und es nahezu keine Nutzungskonflikte gibt.

Entsprechend kritisch sehen wir daher die Überlegungen, akzeptierte Rechenmodelle bei den Geruchsemissionen zu verändern und damit verbunden „Geruchskreise“ in „Geruchsfahnen“ umzuwandeln. Damit ergibt sich in der Raumplanung eine komplett neue Darstellung, welche unserer Meinung nach künftige Konflikte eher anfeuern, als

dämpfen wird.

Beispiel dazu, sie erwerben ein hochpreisiges Grundstück in Altaussee, welches in idyllischer Lage zu einem Bauernhof liegt.

Das Grundstück ist hochwertig und unbelastet (derzeit). Nunmehr kommt die Geruchsfahne nach GRAL und entwertet ihr

Grundstück inkl. dem darauf zwischenzeitlich errichteten Haus. Damit ergibt sich natürlich auch in der Sichtweise, des vormals

als idyllisch empfundenen Bauernhofes, ein gänzlich neues Bild. Zukünftige Investitionen bzw. betriebliche Veränderungen des

landwirtschaftlichen Betriebes werden somit unweigerlich zu einer weiteren Spielwiese für rechtsanwaltliche Beratungen und

rechtsfreundliche Hilfestellungen aller Art werden.

Wir gehen davon aus, dass in der Steiermark bei der überwiegenden Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe (auch aufgrund des

Alters der Betriebe) die Rechtsgrundlagen nicht vollständig aufliegen. Vollkommen richtig gehen sie daher davon aus, dass hier

Raumplaner und Ziviltechniker in Zusammenarbeit mit der Gemeinde diese Erhebungen durchführen müssen. Der von ihnen ange-

gebene Zeitaufwand pro Betrieb ist jedenfalls viel zu niedrig angesetzt.

Sie selbst geben zu beachten, dass „als Grundlage nur bewilligte bzw. als bewilligt anzusehende Baulichkeiten und Nutzungen herangezogen werden dürfen“!

Ebenso bleiben wesentliche Details komplett offen, wie z.B. eine Definition für einen „*rechtsverbindlich eingestellten*“ und daher

auch nicht mehr zu bemessenden Betrieb. Bei einer detaillierten Prüfung aller im Ort befindlichen Betriebe kann zudem davon

ausgegangen werden, dass unzählige Bestände auch hinsichtlich **ihres rechtmäßigen Bestandes geprüft werden müssen.**

Wie sich derartige baubehördliche Erhebungen, weiterfolgend auf den zeitlichen Ablauf und den finanziellen Aufwand einer

FWP-Revision auswirken werden, kann wohl schwer bis gar nicht eingeschätzt werden. Wir sehen daher den von ihnen angegebenen

Höchstaufwand pro Betrieb in Höhe von € 2.500,-- bestenfalls als realistischen Mindestansatz pro Betrieb an. Womit eine in der

Revision des Flächenwidmungsplanes befindliche Gemeinde nahezu von einer Kostensteigerung um 500 % zur alten Rechtsnorm

ausgehen darf/muss.

Beispiel Altaussee - alte Rechtsnorm 50 Betriebe x € 500 = € 25.000,--.

Im Vergleich dazu die neue Norm 50 Betriebe x € 2.500 = € 125.000,--.

**Wer kommt für diese Kosten auf bzw. können diese Kosten einem entsprechenden Nutzen gegenübergestellt werden?**

Auch ist es unserer Meinung nach ein Trugschluss davon auszugehen, dass diese neuen Geruchsfahnen im Bau- und

Raumordnungsverfahren eine ausreichende Beurteilungsgrundlage liefern. Bei der Ermittlung der Geruchsfahnen handelt

es sich um eine Momentaufnahme des Betriebes und ist somit jedenfalls im Zuge eines zukünftigen Verfahrens, welcher Art

auch immer, wieder der IST-Bestand auf die Übereinstimmung mit den Angaben zur Berechnung der Geruchsfahnen (laut

Flächenwidmungsplan) zu überprüfen.

**Im Streitfall wird der Nachbar ein jedes Betriebsdetail hinterfragen und somit erst wieder ein umwelthygienisches Gutachten auf Kosten des Bauwerbers zu erstellen sein.** Wir erkennen hier keine Verbesserung für den Landwirt bzw. für den Anrainer.

Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt. Eine regionale leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft hat jedenfalls eine positive Auswirkung auf das Klima. Dieser Umstand wird unserem Ermessen nach in der Verordnung zu wenig berücksichtigt. Auch kommt viel zu wenig zum Ausdruck, dass die regionale (ursprüngliche) Landwirtschaft und somit die regionale Erzeugung von Lebensmitteln mit einem massiven öffentlichem Interesse belegt ist und daher eine Besserstellung bei Nutzungskonflikten erfahren sollte.

Mit Erstaunen entnehmen wir den Erläuterungen zum Entwurf, dass eine Rechnerleistung von 4 Wochen = 672 Stunden pro Betrieb veranschlagt werden. Sie selbst gehen von ca. 25.000 Betrieben in der Steiermark aus – das sind 16.800.000 Rechnerstunden. Es bleibt zu hoffen, dass alle diese Rechner mit nachhaltig erzeugtem „grünen“ Strom betrieben werden.

Wir erkennen, dass es im Bereich von großen Tierhaltungsbetrieben wohl das Erfordernis gibt, diese bestmöglich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Nachbarschaft darzustellen. Jedoch sind wir der Meinung, dass hier jedenfalls eine Abstufung geboten ist. Kleinbetriebe nach der gleichen Norm zu beurteilen, wie industriell geführte große Mastbetriebe, erscheint von der Zielsetzung her überschießend. Auch die beabsichtigte Sicherstellung eines künftigen Entwicklungspotentiales für die landwirtschaftliche Betriebe, erkennen wir nicht in ausreichendem Maß.

**Abschließend möchten wir noch einmal unsere Sorge zum Ausdruck bringen, dass kleine dörfliche/landwirtschaftlich geprägte Strukturen durch diese neue Norm keinesfalls gestärkt, sondern eher geschwächt werden. Auch eine Verbesserung der Rechtssicherheit erkennen wir nicht. Vielmehr befürchten wir, dass hier Potentiale für neue Konflikte entstehen werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Haim



**Gemeinde Altaussee**

Amtsleitung - Bernhard Haim

Tel.: 03622/71600-15 - Fax.: 03622/71600-10

besuchen Sie uns auf [www.altaussee.at](http://www.altaussee.at)

[amtsleitung.gemeinde@altaussee.at](mailto:amtsleitung.gemeinde@altaussee.at)

---

salz  kammer  
gut 2024

European Capital of Culture  
Bad Ischl Salzkammergut